

Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

A. Oberamt Neuenbürg.

Die Maul- und Klauenseuche

ist nach einer Mitteilung des Gr. Bezirksamts Durlach in den Stallungen der Viehzentrale in **Durlach ausgebrochen**. Besondere Anordnungen für den Oberamtsbezirk Neuenbürg sind nicht getroffen worden.

Den 11. März 1916. Oberamtmann Ziegele.

Neuenbürg.

Mehl- und Brotarten-Abgabe

für die Zeit vom 17.—31. März
am **Donnerstag den 16. März, 8—12 Uhr vormittags**.

Gleichzeitig werden auch die

Buttermarken für März

abgegeben. Selbstversorger, Wirte und Gastwirte werden auf den Minist. Erlaß vom 1. März, enthalten in dem kürzlich verbreiteten Sonderabdruck des Staatsanzeigers, hingewiesen.

Für den Monat März ist der **Butterverkauf** dem Hrn. Kaufmann **Karl Pfister** hier übertragen. Derselbe gibt gegen Barzahlung und Buttermarken ab:
500 g Butter, Handelsmarke I für 2 Mk.,
500 g " " II " 1 Mk. 80 Pfg.,
auch in Teilen von 125 und 250 g zu entsprechendem Preis.

Es wird an die einzelnen Haushaltungen wöchentlich nur ein Viertel der für den ganzen Monat zutreffenden Menge abgegeben.

Den 11. März 1916. Stadtschultheißenamt.
Stv. Knodel.

Holzversteigerungen

des Gr. Forstamts Mittelberg in Ettlingen

1. Am **Montag, den 20. März 1916, um 10 Uhr, im Rathaus in Langenalb** aus dem Domänenwald „Tannenwald“: 300 Bauftangen, 10 Lärchenftangen, 1000 Ster buchenes, 250 Ster tannenes Scheitholz. Vorzeiger des Holzes: Hilfsbäuer Braun in Langenalb.

2. Am **Dienstag, 21. März, um 10 Uhr, in der Marzjeller Mühle** aus dem Unterklosterwald (zwischen Marzell und Pfaffenroth), aus dem Oberklosterwald und dem Unterwald: 20 Lärchenstämme V. und VI. Kl., 30 Eichen III. bis V. Kl., 1300 Ster buchenes, 130 Ster eichenes, 150 Ster tannenes und farlenes Scheit- und Prügelholz, 12 Lose Schlagraum. Näherer Auskunft bei Hilfsbäuer Jos. Fohmann II in Schielberg.

Engelsbrand.

Jagd-Verpachtung

Die Verpachtung der hiesigen **Gemeindejagd** auf drei Jahre bzw. auf sechs Jahre findet am **Montag den 20. März d. J., vormittags 10 Uhr**, im hiesigen Rathaus statt. Liebhaber sind eingeladen.

Gemeinderat.

A. Forstamt Neuenbürg.

Hadelstammholz-Verkauf

im **christlichen Kaiserreich**

am **Samstag den 18. März,**

vormittags 11 Uhr,

in **Neuenbürg** (Forstamts-

kanzlei) aus Staatswald Reut-

brunnen, Neurent, Hagelwald

und Saustieg:

Langholz: 633 Ea., 11 Wenf.

mit Fm.: 57 I., 143 III., 168 III.,

60 IV., 55 V., 28 VI. Kl.;

Abjunkte: 60 Ea. mit Fm.:

18 I., 18 II., 5 III. Kl.

Die Bedingungen sind in den

Los-Verzeichnissen enthalten,

welche das Forstamt unentgeltlich

verleihen.

Verloren

eine geknüppte Tasche mit

Inhalt am 5. ds. von Schwann

nach Neuenbürg.

Abzugeben „Waldhorn“,

Schwann.

Gewerbe-Verein

Neuenbürg.

Montag den 13. März 1916

abends 8 Uhr

findet im Lokal Red zur

„Eintracht“ unsere

jährliche

General-Versammlung

statt.

Tages-Ordnung:

1. Jahresbericht.

2. Kassenbericht.

3. Neuwahlen.

Weiter kommt zur Sprache

Öffnung der Kaufläden an

Sonn- u. Festtagen im Sommer-

halbjahr am 1/2 11 Uhr. Zu

diesem Punkt laden wir haupt-

sächlich **Ladenbesitzer**, auch

Nichtmitglieder unseres Vereins,

freundl. ein.

Der Vorstand.

Neuenbürg, 11. März 1916.

Todes-Anzeige.

Wir geben hiemit die schmerzliche Nachricht, dass
unser lieber Vater und Grossvater

Eduard Happoldt

Privatier

nach kurzem Kranksein unerwartet rasch heute nachmittag
im Alter von 78 Jahren sanft verschieden ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Dr. Happoldt und Frau Edmunde, geb. Steck
mit ihren 3 Kindern.

Anna Buisson, geb. Happoldt, mit Gatten

Richard Buisson, Fabrikant in Ludwigsburg
und ihren 3 Kindern.

Beerdigung: Dienstag den 14. März, nachmittags 2 Uhr, in Marbach a. N.
vom Bahnhof aus.

Für etwa zugedachte Blumenspenden danken wir herzlich.

Danksagung.

Viel Liebe haben wir anlässlich des unerwarteten
Hingangs unseres lieben, unvergesslichen

Karl

erfahren dürfen.
Die vielen Beweise der Liebe und Wertschätzung, die ihm von
allen Seiten, hauptsächlich auch von seiner hochverehrten Dienstherr-

schaft, Hrn. Keppler u. Frau, geworden sind, lindern unsern herben Schmerz.
Für all die Bekundungen des Beileids, die reichen Kranzspenden,
die so überaus grosse Beteiligung an seinem letzten Gang, die Ehrungen
seitens seines Truppenteils, des Militär- und Veteranenvereins, der
Soldaten im Lazarett, des Jünglingsvereins, der Arbeiterschaft der Firma
Fr. Keppler und seiner Altersgenossen sagen wir unsern tiefgefühlten Dank.

Mit dem Gedenken an den teuren Hingegangenen wird uns auch
all diese Liebe und Ehre unvergessen bleiben.

Calmbach, den 12. März 1916.

Die Eltern: **Christian Barth**, Schmiedemeister
und Frau **Luise**, geb. Wandel.

Die Braut: **Emilie Bott**.

Bezirks-Obst- und Gartenbau-Verein Neuenbürg.

An einem der nächsten Sonntage findet

Vortrag über Gemüsebau

statt. Nähere Bekanntmachung folgt.

Den 13. März 1916. Vorstand Knodel.

Neuenbürg.

Eine freundliche

2 Zimmer-Wohnung

mit reichlichem Zubehör, auf
Wunsch auch Gartenanteil, ist
auf 1. Mai zu vermieten
im „Helseneller“.

Warnung!

Unterzeichneter erklärt, daß er
künftig für keinerlei Verbindlich-
keit aufkommt, die seine Frau
Paula Mieth etwa auf seinen
Namen machen sollte.
Lokomotivführer a. D. **Mieth**,
Widwid.

Am Dienstag wegen Trauerfalls
keine Sprechstunde.

Dr. med. Happoldt.

4 1/2% Deutsche Reichsschatanweisungen. 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2% Reichsschatanweisungen und 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. März, an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziff. 9, Schlussatz.

2. Die Schatanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2% Reichsschatanweisungen 95 Mark,
" " 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
" " 5% " " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im Februar 1916.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite der Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai d. J.,
25% " " " " " 23. Juni d. J.,
25% " " " " " 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden dem 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von M. 300: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 23. Juni, M. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von M. 200: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von M. 100: M. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 800000000 Mark 4% Deutsche Reichsschatanweisungen von 1912 Serie II werden — als Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatanweisungen 4 1/2% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai
	5 Proz. Stückzinsen für 90 Tage	1,25 Proz.	1, — Proz.
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	97,25 Proz.	97,50 Proz.	98, — Proz.
II. bei Begleichung v. Reichsschatanw.	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
	4 1/2 Proz. Stückzinsen für 90 Tage	1,12 ¹ Proz.	0,90 Proz.
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	98,87 ¹ Proz.	94,10 Proz.	94,55 Proz.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Druck und Verlag der G. Reich'schen Buchdruckerei des Czajkowsk. — Verantwortlicher Redakteur G. Reich in Neuenbürg.

